

## Ref-StV23

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Donnerstag, 19. Dezember 2019 15:57  
**An:** Ref-StV23  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** AW: Beteiligung der Verbände gemäß GGO zu einer Änderungsverordnung zur StVZO \*Frist: 20.12.2019, 12 Uhr\*  
**Anlagen:** Referentenentwurf ÄnderungsVO StVZO Einzelgenehmigung\_kommentiert VdTÜV\_18 12 2019.pdf; VdTÜV-Stellungnahme zur Verbändeanhörung StVZO zur Anpassung Einzelgenehmigung\_18 12 2019.pdf

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für die Zuleitung des o.g. Referentenentwurfs im Rahmen der Verbändeanhörung zur XX. Änderungsverordnung der StVZO. Wir haben den Entwurf zusammen mit den Experten unserer Mitglieder intensiv geprüft und möchten Ihnen fristgerecht dazu folgende kurz zusammengefassten Hinweise mit der Bitte um Berücksichtigung an die Hand geben. Aus unserer Sicht besteht aus folgenden wichtigen Gründen Anpassungs-/Änderungsbedarf:

- Die Fahrzeuge, die sich bereits im Verkehr befinden, werden im vorgelegten Entwurf nicht berücksichtigt. Bei einer notwendigen Begutachtung nach § 21 bzw. § 19(2) in Verbindung mit §21 StVZO wären diese Fahrzeuge i. d. R. nicht mehr vorschriftenkonform, da sie die aktuell gültigen Vorgaben erfüllen müssten.
- Die beabsichtigten Änderungen berücksichtigen nicht die neuen Vorgaben an Fahrzeugeinzelgenehmigungen gemäß der Verordnung(EU) 2018/858. Somit sieht dieser Referentenentwurf deutlich höhere Anforderungen vor, als für das EU-weite Einzelgenehmigungs-verfahren erforderlich sind.
- Absätze im Referentenentwurf werden umbenannt. Dies führt zu Problemen bei der Nachvollziehbarkeit und kann zu Missverständnissen führen (z.B. bei Ausnahmebeständen, oder bei der Nachweisführung).
- Bezüglich der anzuwendenden Vorschriften wird in den einzelnen Absätzen auf den Anhang der StVZO verwiesen. Dort werden in diesem Entwurf anstatt der relevanten Leistungs- und Ausstattungsvorschriften (EU/EG) die vollumfänglichen EU-Vorschriften genannt. Das hat zur Folge, dass das Einzelgenehmigungsverfahren mit dem Typgenehmigungsverfahren gleichgestellt wird.

Aufgrund der Komplexität und zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit bieten wir Ihnen an die langjährige Praxiserfahrung unserer Mitglieder zu nutzen, um die von uns gemachten Hinweise im Sinne einer guten und praxisorientierten Gesetzgebung im vorgelegten Referentenentwurf einzubinden. Insbesondere schlagen wir deshalb vor, die bisherige Systematik der Gliederung beizubehalten und darauf aufbauend zu ergänzen. Außerdem wäre die Nennung der technisch notwendigen Anforderungen anstatt der vollumfänglichen Vorschrift im Anhang zur StVZO aus unserer Sicht empfehlenswert. Details entnehmen Sie bitte des von uns kommentierten beigefügten Referentenentwurfes im pdf-Format.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung um bei dieser anspruchsvollen Aufgabe unterstützend mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
VdTÜV Verband der TÜV e.V.

Geschäftsbereich Fahrzeug & Mobilität  
Friedrichstraße 136 | D-10117 Berlin

[REDACTED]  
[www.vdtuev.de](http://www.vdtuev.de)